

Sens A 8 (deu)

ÜBERTRAGUNGSSCHREIBEN¹ FÜR EINEN VERKAUF

Belegschreiben darüber, dass und in wessen Anwesenheit ein gewisser Mann namens Soundso, ein Bote des *vir illuster* Soundso, über den Fluss Soundso am Ort, den man Soundso nennt, zum Gehöft Soundso – *oder* dem Land Soundso – kam, das der Mann Soundso durch einen Mann Soundso vor diesem Tage dem Haus des heiligen Soundso in diesem Gau durch eine Abtretungsurkunde² zugesichert hat; aus dem Vermögen desselben Soundso übertrug und übereignete er dasselbe Gehöft und alles, was zu demselben Gehöft gehört, so wie es in eben dieser Abtretung festgehalten ist, durch jene Tür und die Riegel³ desselben Hauses [und] durch Gras und Erde an das Vermögen der Kirche Soundso⁴.

Dies sind diejenigen, in deren Gegenwart ...

¹ Die *traditaria* ist das zur *traditio* gehörige Dokument. Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 351f. und M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, Survivances romaines, S. 181-188.

² Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

³ Die symbolische Übergabe eines *ostium* findet sich auch in anderen Formeln. In einigen wird das *ostium* gemeinsam mit dem Türverschluss (*anatale*) bzw. der Türangel (*axatura*) übergeben, was deutlich macht, dass es sich tatsächlich beim *ostium* um eine Tür handeln muss (vgl. Sens A 64: *per hostium et anatalia*; Formulae Extravagantes 23: *per hostium et axatoria*; Formulae Pithoei CX: *per hostium et axatoria*; [1]: *per hostium et axatoria*; [3]: *per hostium et axatura*).

⁴ Die symbolische Repräsentation einer größeren Einheit durch einen Bruchteil derselben in Eigentumsangelegenheiten war in Antike und frühem Mittelalter weit verbreitet und findet sich im römischen Recht (etwa Gaius, Institutiones IV,17; Codex Theodosianus 8,12,2; Codex Justinianus 8,53,26; vgl. dazu C. Pharr, The Theodosian Code, S. 213 Anm. 17) und den Leges (etwa Lex Alamannorum 81). Die sogenannte ideelle Auflassung durch die Verwendung von entsprechenden Grundstückssymbolen im Rahmen der Übereignung (*traditio*) findet sich etwa im alemannischen Raum noch bis ins Spätmittelalter und fand in England als *livery of seisin* Eingang in die Common Law. Vgl. dazu Vgl. dazu D. Joswig, Die germanische Grundstücksübertragung, S. 150-165; D. Werkmüller, Traditio, Sp. 296; W. Ogris, Übereignung, Sp. 400; W. Ogris, Auflassung, Sp. 340; W. Müller, Fertigung, S. 25f.